

BGer 5A_230/2018 vom 14. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_230_2018

FR: TF 5A_230/2018 du 14 mars 2018

IT: TF 5A_230/2018 del 14 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Behandlung ohne Zustimmung im Sinn von Art. 434 ZGB ; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42. Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei gegen Abilify Maintena 400, weil ihre Stimme tief genug sei und sie vermutlich gar nicht zu wenig männliche Hormone habe; die Ärzte wüssten, was es bedeute, wenn der Hormonhaushalt einer Frau durcheinander gerate.

Die Beschwerde enthält kein eigentliches Rechtsbegehren; aber es ist klar, dass die Beschwerdeführerin nicht mit dem Medikament Abilify Maintena 400 behandelt werden möchte. Dies genügt den Anforderungen an Laieneingaben im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 1 BGG .

Indes fehlt es an einer auch nur ansatzweisen Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, in welchen die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten vom 21. Februar 2018 behandelt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Verwaltungsgericht mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt haben könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.